

Informationsblatt zur Förderung von zukunftsorientierten innovativen Projekten (Modellprojekten)



Auf der Grundlage der [Fördergrundsätze](#) der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW erhalten Sie nachfolgend nähere Informationen über den Förderbereich „Modellprojekte“:

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW fördert zukunftsorientierte innovative Projekte (Modellprojekte) zugunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration sowie über das übliche Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder.

Sofern es sich um ein investives Modellprojekt handelt, beachten Sie bitte auch die näheren [Informationen zur Förderung von Investitionen](#).

Förderspektrum

Es können Ausgaben für Investitionen und Betriebsausgaben für zukunftsorientierte innovative Projekte gefördert werden, wenn an der Realisierung ein herausragendes Stiftungsinteresse besteht.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- das Projekt erstmalig in Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird,
- es sich um ein verbands- und zielgruppenübergreifendes Kooperationsprojekt handelt,
- es sich um Strukturmaßnahmen im Rahmen sozialräumlicher Entwicklung im Sinne der Zielgruppen handelt,
- eine wissenschaftliche Begleitung des Projektes erfolgt,
- ein Erfolgstransfer und damit die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse gesichert erscheint,
- das zuständige Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Modellcharakter des Projektes bestätigt.

Der Antrag muss eine ausführliche Stellungnahme des Antragstellers zum herausragenden Stiftungsinteresse beinhalten.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW anerkannten Investitionskosten bzw. Betriebsausgaben.

Förderhöhe

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung i. H. v. bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es gilt der in den Fördergrundsätzen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW festgelegte Höchstbetrag.

Besondere Hinweise

Antragsvoraussetzungen

- Bei Baumaßnahmen zählt der Wert des Grundstücks als Eigenmittel, sofern sich dieses im Eigentum des Antragstellers befindet oder dieses von ihm erworben wird.
- Maßnahmen von gemeinnützigen Gesellschaften werden nur gefördert, wenn deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von freien gemeinnützigen und/ oder mildtätigen Trägern im Sinne der Ziffer 3 der Fördergrundsätze gehalten werden.
- Personalausgaben für Personal des Antragstellers können nur dann und insoweit gefördert werden, als dass das betreffende Personal nachweislich und ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erstmals eingestellt bzw. soweit vorhandenes Personal über seine dienstlichen Obliegenheiten hinaus zusätzliche Aufgaben übernehmen musste und dafür – neben den normalen Bezügen – eine zusätzliche Vergütung erhält.

Es muss sich somit um notwendige, zusätzlich entstehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens handeln, die sonst nicht entstanden und andernfalls von einem Dritten verursacht worden wären.

Des Weiteren ist zu beachten, dass das für die Durchführung des Vorhabens eingesetzte Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem dürfen – vorbehaltlich

einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

- Soweit die beantragte Maßnahme Grundstück und Gebäude betrifft, kann eine Zuwendung grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. In besonderen Fällen können für die Dauer der Zweckbestimmung bestehende Pachtverträge und sonstige Nutzungsrechte dem Eigentum gleichgestellt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Rückzahlungspflicht anerkennt und dinglich sichert.
- Soweit für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren öffentlichen Organisationen bewilligt werden, ist vor Erteilung des Zuwendungsbescheides Einvernehmen über die Prüfung des Verwendungsnachweises durch nur eine der beteiligten Verwaltungen herbeizuführen.
- Sofern nur Teilbereiche einer Baumaßnahme förderfähig sind, ist eine nachvollziehbare Aufteilung der kalkulierten Gesamtkosten (evtl. nach Kubatur oder Fläche) auf die förder- und nicht förderfähigen Teilbereiche vorzunehmen und die Berechnung den Antragsunterlagen beizufügen.

Zuwendungsverfahren

- Bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen und dem Erwerb von Gebäuden hat der Träger zur Sicherung des möglichen Rückzahlungsanspruches der Stiftung ab einem Zuwendungsbetrag von 300.000 € eine nach § 1193 BGB fällige und mit 10 v. H. verzinsliche brieflose Grundschuld in Höhe des Zuschusses zugunsten der Stiftung zu bestellen. Die Grundschuld ist an bereitetester Stelle einzutragen. Die zur Sicherung der Stiftung bestellte Grundschuld kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers zugunsten von Grundpfandrechten, die zur Durchführung von notwendigen Baumaßnahmen aufgenommen werden, im Rang zurücktreten. Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand. Die dingliche Sicherung entfällt bei Zuschüssen an Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie entfällt darüber hinaus, wenn sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder ein Kreditinstitut für den möglichen Rückzahlungsanspruch der Stiftung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage verbürgt.
- Sofern Personalkosten gefördert werden, sind der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Vergütungsgruppen der beschäf-

tigten Personen zu Beginn der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse mitzuteilen. Personalveränderungen sind umgehend anzuzeigen.

- Der Rückzahlungsanspruch der Stiftung von Zuschüssen für Baumaßnahmen verringert sich jährlich um 5. v.H., für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Kraftfahrzeugen jährlich um 20 v.H..

- Die den Verwendungsnachweis prüfende Institution hat den Verwendungsnachweis unmittelbar nach Eingang zu prüfen. Der Umfang der Prüfung und das Ergebnis sind in einem Vermerk nach vorgegebenem [Muster](#) festzuhalten. Die prüfende Institution hat der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW diesen Prüfvermerk zu übersenden. Die abschließende Prüfung wird von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vorgenommen.